

## Standeskommissionsbeschluss über den Heimatschein

vom 10. November 1987<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung der Verordnung des Bundesrates über den Heimatschein vom  
22. Dezember 1980,<sup>2</sup>

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Der Heimatschein wird vom Zivilstandsamt des Heimatortes aufgrund des Familienregisters ausgestellt.

Zuständigkeit/  
Ausstellung

<sup>2</sup>Ist eine Person sowohl Bürger\* von Appenzell als auch von Oberegg, obliegt die Ausstellung dem Zivilstandsamt der Heimatgemeinde, bei welchem sie erstmalig nachgesucht wird.

<sup>3</sup>Das Zivilstandsamt führt die Kontrolle über die ausgestellten Heimatscheine.

### Art. 2

Die Aufsicht über die Ausstellung der Heimatscheine obliegt der Standeskommission.

Aufsicht

### Art. 3

Für den Heimatschein ist ein vom Kanton abgegebenes Formular zu verwenden.

Formulare

### Art. 4

<sup>1</sup>Die Kraftloserklärung eines verlorenen Heimatscheines erfolgt durch das Zivilstandsamt, das ihn ausgestellt hat.

Kraftloserklärung

<sup>2</sup>Das Zivilstandsamt prüft die Angaben des Berechtigten über den Verlust und erklärt den Heimatschein als kraftlos, wenn der Berechtigte den Verlust des Heimatscheines glaubhaft macht.

<sup>1</sup> Mit Revision vom 1. Juli 2003.

<sup>2</sup> Titel abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5<sup>1</sup>

Gebühr Für die Ausstellung eines Heimatscheines wird eine Gebühr gemäss der Verordnung betreffend die Gebühren der kantonalen Verwaltung erhoben.

Art. 6<sup>2</sup>

Inkrafttreten Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

<sup>1</sup> Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

<sup>2</sup> Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.